

Das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet überschuldeten Personen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Jahren schuldenfrei zu werden (Restschuldbefreiung). Somit tut sich ein Weg aus dem „Teufelskreis“ der Schulden und der Schuldenfalle auf und bietet eine Perspektive für die Zukunft. Durch den Schutz des Arbeitseinkommens über die Festlegung von Pfändungsfreigrenzen ist dabei die wirtschaftliche Existenz gesichert.

Für wen ist das Verfahren gedacht?

Jedem, der nicht selbständig tätig ist, steht der Weg des Verbraucherinsolvenzverfahrens offen. Dies gilt auch für Personen, die früher einmal selbständig tätig waren, wenn weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind und keine Forderungen bestehen, die typischerweise nur ehemalige Arbeitgeber betreffen (Lohnansprüche, Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die sogenannte Regelinsolvenz zu beantragen. Auch diese führt im Ergebnis zu der angestrebten Restschuldbefreiung.

Der Ablauf des Verfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren lässt sich vereinfacht gesagt in einen außergerichtlichen Teil sowie gegebenenfalls einen gerichtlichen Teil gliedern.

I. Der außergerichtliche Einigungsversuch

Das Gesetz schreibt vor, dass zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern zu unternehmen ist. Dies wird durch Ihren Anwalt erledigt.

Voraussetzung ist zunächst, dass sämtliche Gläubiger bekannt sind, was bedeutet, dass Sie uns sämtliche Daten (Namen, Anschriften, Aktenzeichen) bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Mit diesen Daten werden wir die einzelnen Gläubiger anschreiben, um Auskunft über die aktuelle Höhe der Verbindlichkeiten zu erhalten. Auf dieser Basis fertigen wir dann einen außergerichtlichen **Schuldenbereinigungsplan**, welcher allen Gläubigern übersandt wird. Dieser beinhaltet:

- Eine Auflistung über vorhandenes Vermögen, Einkommen und etwaige Unterhaltsverpflichtungen
- Eine Übersicht über alle Gläubiger und alle Forderungen
- Einen Zahlungsplan, aufgeschlüsselt nach Gläubiger, Betrag und Verteilung
- Regelungen für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners ändern (z.B. Arbeitslosigkeit, Familienzuwachs u.a.)

Im Schuldenbereinigungsplan stellt der Schuldner den Gläubigern in der Regel den die sogenannte Pfändungsfreigrenze übersteigenden Teil seines Einkommens zur Schuldenregulierung zur Verfügung. Hierbei verbleibt dem Schuldner und seiner Familie ein deutlich über dem Sozialhilfesatz liegender Betrag. Bei einem Single-Einkommen von ca. 1.100 € netto sind gerade einmal 50 € pfändbar. Ist der Schuldner gegenüber drei Personen unterhaltsverpflichtet, kann bis zu einem Einkommen von ca. 1.850 € nichts gepfändet werden. Dabei verbleiben Ihnen auch noch das Kindergeld, zusätzlich zum Beispiel auch die Hälfte der Überstundenvergütung, das Urlaubsgeld und ein Anteil vom Weihnachtsgeld.

Übersteigt Ihr Einkommen die sogenannte Pfändungsfreigrenze nicht, steht also kein Einkommensanteil zur Schuldenregulierung zur Verfügung, ist das Verfahren gleichwohl möglich. Es wird dann ein sogenannter „Nullplan“ erstellt. Die Gläubiger erhalten nichts. Sie können sich im Extremfall ohne jegliche Zahlung entschulden. Möglich sind aber auch andere Varianten der Schuldenbereinigung, so die Zahlung fester Raten oder die Bereitstellung eines Einmalbetrages, der unter den Gläubigern aufgeteilt wird.

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wenn auch nur ein Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmt, ist der Einigungsversuch gescheitert. Nun ist beim zuständigen Amtsgericht der Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu stellen.

Nach Eingang des Antrags versucht das Gericht zunächst auf Basis des bestehenden Planes die Zustimmung der Gläubiger zu erreichen, es sei denn es hält dies von vorneherein für aussichtslos. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht die Zustimmung der dem Schuldenbereinigungsplan widersprechenden Gläubiger ersetzen. Ist auch der gerichtliche Vermittlungsversuch gescheitert oder hält das Gericht eine gütliche Einigung von Anfang an für aussichtslos, entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Verfahrens.

III. Wohlverhaltensperiode

Mit Verfahrenseröffnung beginnt für Sie die Wohlverhaltensperiode, die regelmäßig sechs Jahre beträgt. In dieser Zeit müssen Sie den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abtreten. Weiterhin haben Sie während dieser Zeit Obliegenheiten, insbesondere:

- Die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche
- Die Herausgabe von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder
- Eine Auskunftspflicht über Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Die Verpflichtung, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Die Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen.

IV. Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Zeitspanne von sechs Jahren wird Ihnen, wenn keine Versagungsgründe entgegenstehen, die Restschuldbefreiung erteilt. Die Erteilung der Restschuldbefreiung bewirkt, dass Sie von allen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Forderungen befreit sind.

Nach der Restschuldbefreiung erinnert allein ein Eintrag bei der SCHUFA an das Schuldenbereinigungsverfahren, der aber drei Jahre nach der Restschuldbefreiung gelöscht wird.

Ausnahmen: Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind insbesondere Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder und solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

Kosten des Verfahrens

Für das Verfahren fallen Gerichtskosten inklusive Kosten des Treuhänders sowie die bei uns fällig werden den Rechtsanwaltskosten an.

Hinsichtlich der Gerichts-/und Treuhänderkosten besteht die Möglichkeit die Stundung der Kosten zu beantragen, sofern Ihr Vermögen und Ihre Einkünfte nicht ausreichend sind.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für den außergerichtlichen Teil unserer Tätigkeit Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen